



Keethner Spitzen e.V.

Mitglied im:



Keethner Spitzen e.V. • Leipziger Str. 24 • 06366 Köthen (Anhalt)

Mitglieds- und Beitragsordnung 2017

Gemäß §3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, der Satzung der Keethner Spitzen e.V. hat die Mitgliederversammlung am 25.11.2017 diese Mitglieds- und Beitragsordnung beschlossen:

Präambel

Die Mitgliedsbeiträge sind zur Organisation der Vereinsarbeit wichtig, um Grundkosten abzudecken. Mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags erwerben die Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Eine Erstattung ist nicht vorgesehen.
- 2) Das jeweilige satzungsgemäße Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
- 4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Mitglied den Mitgliedsantrag gestellt hat und ist innerhalb eines Monats anteilig bis zum Jahresende zu entrichten.
- 5) Gegen eine Beitragsforderung des Vereins ist die Aufrechnung mit einer Gegenforderung des Mitgliedes oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung oder das Gegenrecht ist rechtskräftig festgestellt.
- 6) Die termingerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist Voraussetzung zur Mitgliedschaft im Verein. Bei Nichtzahlung gelten die Regelungen in der Vereinssatzung.

§ 2 Aufnahmegebühr

- 1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- 1) Die Jahresmitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:
 - Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr 60,00 €
 - Jugendmitglieder 30,00 €

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft – Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Grundlagen der Mitgliedschaft regelt die Vereinssatzung. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinssatzungen und die Ordnungen anzuerkennen und einzuhalten.



Keethner Spitzen e.V.

Mitglied im:



Mitglieds- und Beitragsordnung 2017

- 2) Auf Beschluss des Vorstandes können zusätzlich Ehrentitel auf Zeit oder auf Lebenszeit vergeben. Mit einer solchen Ehrung sind keine Sonderrechte verbunden. Weitere Regelungen zu Ehrungen und Auszeichnungen nimmt die Auszeichnungsordnung vor.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Weitere Festlegungen zur Vorgehensweise sind in der Satzung geregelt.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstig wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit getroffen werden. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Auf Antrag des Mitglieds ist der Vorstandsbeschluss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- 4) Als Erklärung des Austritts aus dem Verein ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist. Erfolgt die Zahlung trotz Mahnung nicht, stellt der Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft fest und streicht das Mitglied von der Mitgliederliste. Das Mitglied ist mit der Mahnung auf diese Verfahrensweise gesondert hinzuweisen.
- 5) Über den Ablauf des Mahnverfahrens insbesondere im Umgang mit ausstehenden Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand im Rahmen dieser Ordnung.
- 6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Überlassenes Vereinsvermögen ist umgehend zurückzugeben.

§ 6 Allgemeine Festlegungen

- 1) Die vorstehende Ordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2) Sie wird auf der Internetseite des Vereins bekannt gemacht. Sie gilt, bis die Mitgliederversammlung eine andere Mitglieds- und Beitragsordnung beschließt.
- 3) Die in dieser Beitragsordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in ihrer männlichen als auch in ihrer weiblichen Form.